

Richtlinie für die jurybasierte Förderung (kulturelle Filmförderung der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)) Stand 2.05.2024	ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE „4er Gruppe“	BEGRÜNDUNG
Teil 1 Grundsätze und Ziele der Förderung, Fördergegenstand		
<p>§ 2 Art und Gegenstand der Förderung (1) Die jurybasierte Filmförderung umfasst die folgenden Förderbereiche:</p> <p>a) Entwicklungsförderung - Treatmentförderung für programmfüllende Spiel- und Dokumentarfilme - Drehbuchförderung für programmfüllende Spielfilme</p> <p>- Projektentwicklungsförderung für programmfüllende Spiel- und Dokumentarfilme</p> <p>b) Produktionsförderung - Produktionsförderung für programmfüllende Spielfilme</p> <p>- Produktionsförderung für programmfüllende Dokumentarfilme - Produktionsförderung für Kurzfilme</p> <p>c) Verleihförderung</p>	<p>§ 2 Art und Gegenstand der Förderung (1) Die jurybasierte Filmförderung für Spiel-, Kinder-, Dokumentar- und Kurzfilme schließt insbesondere auch Animations- und Experimentalfilme sowie hybride Formen der vorgenannten Filme ein und umfasst die folgenden Förderbereiche:</p> <p>a) Entwicklungsförderung - Treatmentförderung für programmfüllende Spiel-, Kinder- und Dokumentarfilme - Drehbuchförderung für programmfüllende Spiel- und Kinderfilme und Förderung für eine ausführliche Projektdarstellung (Dokumentarfilm)</p> <p>- Projektentwicklungsförderung für programmfüllende Spiel-, Kinder- und Dokumentarfilme</p> <p>b) Produktionsförderung - Produktionsförderung für programmfüllende Spielfilme - Produktionsförderung für programmfüllende Kinderfilme</p> <p>- Produktionsförderung für programmfüllende Dokumentarfilme - Produktionsförderung für Kurzfilme</p> <p>c) Verleihförderung</p>	<p>Art. 2 (2) Satz 2 wird vorgezogen, damit deutlich wird, dass die Richtlinie auch für Kinder-, Animations- und Experimentalfilme gilt. Dabei soll sich die hybride Form nicht auf den Auswertungsweg, sondern auf die Form an sich beziehen.</p> <p>Kinderfilme bedürfen – wie bisher auch - einer besonderen Kinderfilm-Förderung, sie werden im Folgenden an den nötigen Stellen eingefügt.</p>
<p>Die Förderungen schließen insbesondere auch Kinder-, Animations- und Experimentalfilme sowie hybride Formen ein.</p>	<p>Die Förderungen schließen insbesondere auch Kinder-, Animations- und Experimentalfilme sowie hybride Formen ein.</p>	<p>wird vorgezogen, Kinderfilm wird dabei in diesem Satz gestrichen, da der Kinderfilm in dieser Stellungnahme gleichrangig mit Spiel- und Dokumentarfilm aufgeführt werden wird. Nicht jede einzelne Ergänzung durch „Kinderfilm“ ist im Folgenden begründet.</p>

Teil 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Begriffsbestimmungen

(3) Filme weisen eine erhebliche deutsche kulturelle Prägung auf, wenn sie die vier nachstehenden Kriterien erfüllen:

1. a) Die Originalsprache des Films ist Deutsch (d.h. der Film wurde in deutscher Sprache gedreht) oder b) die regieführende Person hat die deutsche Staatsangehörigkeit oder hat seinen ständigen Wohnsitz in Deutschland oder ist Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz.
2. Mindestens ein federführender Produzent ist Deutscher oder hat seinen ständigen Wohnsitz in Deutschland oder ist Staatsangehöriger eines EU-Mitgliedstaates, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz.
3. Die finanzielle Beteiligung des Herstellers bzw. mehrerer Hersteller jeweils mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland ist
 - a) mindestens so groß wie die größte finanzielle Beteiligung eines an der Herstellung beteiligten ausländischen Herstellers oder
 - b) bei gemeinsamer Beteiligung mehrerer ausländischer Hersteller mit Sitz in demselben Land mindestens so groß wie die größte summierte Beteiligung ausländischer Hersteller mit Sitz in demselben Land.
4. Die reguläre Kino-Erstausswertung findet in der Bundesrepublik Deutschland statt (eine Uraufführung auf Festivals ist hierfür unerheblich).

§ 3 Begriffsbestimmungen

(3) Filme weisen eine erhebliche deutsche kulturelle Prägung auf, wenn sie die vier nachstehenden Kriterien erfüllen:

1. a) Die Originalsprache des Films ist Deutsch (d.h. der Film wurde in deutscher Sprache gedreht) oder b) die regieführende Person hat die deutsche Staatsangehörigkeit oder hat seinen ständigen Wohnsitz in Deutschland oder ist Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz.
In besonders begründeten Fällen ist eine Ausnahme von § 3 (3) Ziffer 1 a) möglich.
2. Mindestens ein federführender Produzent ist Deutscher oder hat seinen ständigen Wohnsitz in Deutschland oder ist Staatsangehöriger eines EU-Mitgliedstaates, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz.
3. Die finanzielle Beteiligung des Herstellers bzw. mehrerer Hersteller jeweils mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland ist
 - a) mindestens so groß wie die größte finanzielle Beteiligung eines an der Herstellung beteiligten ausländischen Herstellers oder
 - b) bei gemeinsamer Beteiligung mehrerer ausländischer Hersteller mit Sitz in demselben Land mindestens so groß wie die größte summierte Beteiligung ausländischer Hersteller mit Sitz in demselben Land.
4. Die reguläre Kino-Erstausswertung findet in der Bundesrepublik Deutschland statt (eine Uraufführung auf Festivals ist hierfür unerheblich).

Aus Sicht der Verbände sollte in Ausnahmefällen möglich sein, vom Kriterium der deutschen Sprache abzuweichen und deutsche Untertitel als ausreichend anzusehen. Die Richtlinie statuiert als Ziel, die Sichtbarkeit deutscher Filme im Ausland zu erhöhen. Dies gelingt besonders gut durch Koproduktionen und/oder die Zusammenarbeit mit Schauspieler*innen oder einem Team aus dem Ausland. Eine solche Ausnahme ist zudem für die Förderung des deutschen Animationsfilms wichtig, da dieser oft lippen synchron in Englisch produziert und im Anschluss auf die deutsche Sprache angepasst wird.

Teil 4 Förderjurs

<p>§ 5 Ständige Förderjurs (1) Folgende ständige Förderjurs werden eingerichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jury für Entwicklungsförderung von programmfüllenden Spiel- und Dokumentarfilmen (Treatment- und Drehbuchförderung) 2. Jury für programmfüllende Spielfilme (Projektentwicklungs- und Produktionsförderung) 3. Jury für programmfüllende Dokumentarfilme (Projektentwicklungs- und Produktionsförderung) 4. Jury für Kurzfilmförderung (Produktionsförderung) 5. Jury für Verleihförderung 	<p>§ 5 Ständige Förderjurs (1) Folgende ständige Förderjurs werden eingerichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jury für Entwicklungsförderung von programmfüllenden Spiel-, Kinder- und Dokumentarfilmen (Treatment- und Drehbuchförderung, bzw. ausführliche Projektdarstellung (Dokumentarfilm)) 2. Jury für programmfüllende Spielfilme (Projektentwicklungs- und Produktionsförderung) 3. Jury für programmfüllende Kinderfilme (Projektentwicklungs- und Produktionsförderung) 3. 4. Jury für programmfüllende Dokumentarfilme (Projektentwicklungs- und Produktionsförderung) 4. 5. Jury für Kurzfilmförderung (Produktionsförderung) 5. 6. Jury für Verleihförderung 	
<p>§ 6 Vorschläge für die Besetzung der Förderjurs (2) Die nach Absatz 1 vorgeschlagenen Personen sollen auf dem Gebiet des Filmwesens sachkundig sein sowie über maßgebliche und aktuelle Praxiserfahrung in der Film- und Kinokultur verfügen.</p>	<p>§ 6 Vorschläge für die Besetzung der Förderjurs (2) Die nach Absatz 1 vorgeschlagenen Personen sollen auf dem Gebiet des Filmwesens sachkundig sein sowie über maßgebliche und aktuelle Praxiserfahrung in der Film- und Kinokultur, im Besonderen in den Bereichen Entwicklung, Produktion und Distribution von Kinofilmen verfügen. Die vorschlagenden Verbände begründen im Rahmen ihrer Vorschläge die fachliche und/oder künstlerische Expertise, über die die Vorgeschlagenen in den Bereichen Entwicklung, Produktion und Distribution von Kinofilmen verfügen.</p>	<p>BEGRÜNDUNG: Nur Erfahrungen in den drei Bereichen Entwicklung, Produktion und Distribution führen zu der Expertise, die es braucht, die Qualität von Kinofilmvorschlägen beurteilen zu können. Bei der zentralen Rolle, die diesen Jurs in Zukunft zukommen wird, müssen personelle Vorschläge besonders gut begründet werden.</p>
<p>§ 7 Besetzung der Förderjurs (1) Die Zusammensetzung der Förderjurs soll die vielfältige Expertise widerspiegeln, die für die Arbeit in den Förderjurs erforderlich ist. Dabei sollen die Mitglieder u.a. über Expertise in den für den jeweiligen Förderbereich relevanten Filmgattungen und -formaten, Gewerken sowie in Bezug auf alle Zielgruppen verfügen. Die Förderjurs müssen so zusammengesetzt sein, dass eine ausgewogene Vertretung von Geschlechtern sichergestellt ist. Die</p>	<p>§ 7 Besetzung der Förderjurs (1) Die Zusammensetzung der Förderjurs soll die vielfältige Expertise widerspiegeln, die für die Arbeit in den Förderjurs erforderlich ist. Dabei sollen die Mitglieder u.a. über Expertise in den für den jeweiligen Förderbereich relevanten Filmgattungen und -formaten, Gewerken sowie in Bezug auf alle Zielgruppen verfügen. Die Förderjurs müssen so zusammengesetzt sein, dass eine ausgewogene Vertretung von Geschlechtern sichergestellt ist. Die</p>	

<p>Zusammenstellung erfolgt ferner mit dem Ziel, die Vielfalt der Gesellschaft in einem ausgewogenen Verhältnis abzubilden.</p> <p>(2) Die Mitglieder der Förderjurs, jeweils fünf feste Mitglieder sowie eine angemessene Zahl an stellvertretenen Mitgliedern, mindestens fünf, werden von der FFA im Einvernehmen mit der BKM für den Zeitraum von drei Jahren (Amtszeit) berufen.</p>	<p>Zusammenstellung erfolgt ferner mit dem Ziel, die Vielfalt der Gesellschaft in einem ausgewogenen Verhältnis abzubilden.</p> <p>(2) Die Mitglieder der Förderjurs, jeweils fünf feste Mitglieder sowie eine angemessene Zahl an stellvertretenen Mitgliedern, mindestens fünf, werden von der FFA im Einvernehmen mit der BKM für den Zeitraum von drei Jahren (Amtszeit) berufen. Bei der Bekanntgabe der Berufung wird die Auswahlentscheidung begründet und veröffentlicht.</p>	<p>Bei der zentralen Rolle, die diesen Jurs in Zukunft zukommen wird, müssen personelle Vorschläge besonders gut begründet werden und die Auswahl gegenüber der Öffentlichkeit und der Branche nachvollziehbar sein.</p>
<p>§ 8 Verbot der Personenidentität Ein und dieselbe Person darf nur in einer Förderjury Mitglied sein.</p>	<p>§ 8 Verbot der Personenidentität Ein und dieselbe Person darf nur in einer Förderjury Mitglied sein. Dies gilt für Jurs auf Bundes- und Länderebene.</p>	<p>Da bei den Finanzierungen der hier geregelten Filme Bundes- und Ländermittel beantragt werden, ist eine Doppelbesetzung nicht zielführend.</p>
<p>§ 10 Weisungsunabhängigkeit Die Jurymitglieder sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden</p>	<p>§ 10 Weisungsunabhängigkeit Die Jurymitglieder sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.</p>	<p>Typo</p>
<p>§ 12 Förderjury für Entwicklungsförderung (1) Die Förderjury für Entwicklungsförderung entscheidet über Förderungen im Rahmen der Treatmentförderung für programmfüllende Spiel- und Dokumentarfilme sowie über Drehbuchförderung für programmfüllende Spielfilme.</p>	<p>§ 12 Förderjury für Entwicklungsförderung (1) Die Förderjury für Entwicklungsförderung entscheidet über Förderungen im Rahmen der Treatmentförderung für programmfüllende Spiel-, Kinder- und Dokumentarfilme sowie über Drehbuchförderung für programmfüllende Spielfilme, Kinderfilme, sowie Förderung für eine ausführliche Projektdarstellung (Dokumentarfilm)</p>	
<p>§ 13 Förderjury für programmfüllende Spielfilme (1) Die Förderjury für programmfüllende Spielfilme entscheidet über Förderungen im Rahmen der Projektentwicklungsförderung für programmfüllende Spielfilme und im Rahmen der Produktionsförderung für programmfüllende Spielfilme. (2) Die Förderjury für programmfüllende Spielfilme tagt insgesamt bis zu achtmal im Jahr mit einer Zahl von jeweils fünf Mitgliedern. Die Förderjury entscheidet bis zu viermal im Jahr über programmfüllende Spielfilme mit voraussichtlichen Gesamtherstellungskosten unter zwei Millionen Euro und bis zu viermal im Jahr über programmfüllende Spielfilme mit voraussichtlichen Gesamtherstellungskosten ab zwei Millionen Euro. (3) Die Förderjury für programmfüllende Spielfilme ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig.</p>	<p>§ 13 Förderjury für programmfüllende Spielfilme (1) Die Förderjury für programmfüllende Spielfilme entscheidet über Förderungen im Rahmen der Projektentwicklungsförderung für programmfüllende Spielfilme und im Rahmen der Produktionsförderung für programmfüllende Spielfilme. (2) Die Förderjury für programmfüllende Spielfilme tagt insgesamt bis zu achtmal viermal im Jahr mit einer Zahl von jeweils fünf Mitgliedern. Die Förderjury entscheidet bis zu viermal im Jahr über programmfüllende Spielfilme mit voraussichtlichen Gesamtherstellungskosten unter zwei Millionen Euro und bis zu viermal im Jahr über programmfüllende Spielfilme mit voraussichtlichen Gesamtherstellungskosten ab zwei Millionen Euro. (3) Die Förderjury für programmfüllende Spielfilme ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig.</p>	<p>Eine Trennung in zwei Bereiche (unter und über 2mio €) macht u.E. keinen Sinn, wenn die BKM eine genügend ausgestattete TALENTFILMFÖRDERUNG einführt. Unklar ist auch das Vorgehen: Werden den zwei Bereichen Summen zugewiesen? Was passiert, wenn ein Bereich überzeichnet oder unterzeichnet wird? Wird jeder Sitzung 1/8 der z.V. stehenden Summe „zugeteilt“, das macht die Förderspielräume mit 1,2-1,5mio / Sitzung in der Sitzung sehr eng. Ferner gehen wir davon aus, dass Jurymitglieder weiterhin ihre beruflichen Projekte fortführen und halten es deshalb auch für sinnvoll, die Anzahl der Jursitzungen auf 4 zu begrenzen.</p>

	<p>§ 14 Förderjury für programmfüllende Kinderfilme</p> <p>(1) Die Förderjury für programmfüllende Kinderfilme entscheidet über Förderungen im Rahmen der Projektentwicklungsförderung für programmfüllende Kinderfilme und im Rahmen der Produktionsförderung für programmfüllende Kinderfilme.</p> <p>(2) Die Förderjury für programmfüllende Kinderfilme tagt bis zu viermal im Jahr mit einer Zahl von jeweils fünf Mitgliedern.</p> <p>(3) Die Förderjury für programmfüllende Kinderfilme ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig.</p>	
<p>§ 18 Sitzungsgeld und Reisekostenvergütung</p> <p>(1) Die Mitglieder erhalten Vergütungen für die Prüfungstätigkeit sowie für die Teilnahme an einer Sitzung der ständigen Förderjurs ein Sitzungsgeld.</p>	<p>§ 18 Sitzungsgeld und Reisekostenvergütung</p> <p>(1) Die Mitglieder erhalten angemessene Vergütungen für die Prüfungstätigkeit sowie für die Teilnahme an einer Sitzung der ständigen Förderjurs ein Sitzungsgeld.</p>	<p>Nicht ausreichend bezahlte Jurs haben weniger Zeit zur Vorbereitung, ihre Entscheidungen werden auf Basis schlechterer Vorbereitung gefällt.</p>

<p>Teil 5</p> <p>Förderungen</p>
<p>Kapitel 1</p> <p>Allgemeine Bestimmungen für alle Förderbereiche</p>

<p>§ 23 Antragsberechtigung, Antragsvoraussetzungen</p> <p>(1) Die antragstellende Person muss ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz in Deutschland haben. Sofern sie ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hat, muss sie eine Niederlassung im Inland haben.</p> <p>(2) Projektförderungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist digital über das Antragstool der FFA</p>	<p>§ 23 Antragsberechtigung, Antragsvoraussetzungen</p> <p>(1) Die antragstellende Person muss ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz in Deutschland haben. Sofern sie ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hat, muss sie eine Niederlassung im Inland haben.</p> <p>(2) Projektförderungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist digital über das Antragstool der FFA</p>	
--	--	--

<p>zu stellen. Die Antragsunterlagen müssen bis zum Einreichtermin vollständig sein. Unvollständige Anträge können nicht berücksichtigt werden. (3) Sämtliche Antragsunterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen.</p>	<p>zu stellen. Die Antragsunterlagen müssen bis zum Einreichtermin vollständig sein. Unvollständige Anträge können nicht berücksichtigt werden. (3) Sämtliche Antragsunterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen. Zusätzlich zur deutschen Fassung können Drehbücher oder Treatments in der originalen Sprachfassung eingereicht werden.</p>	<p>Es sollte in den Richtlinien und damit Merkblättern darauf hingewiesen werden, dass andere originale Sprachfassungen eingereicht werden können, diese wurden bisher in Einzelfällen von Jurymitgliedern nachgefordert.</p>
---	---	---

<p>§ 29 Förderungsverfahren (1) Die FFA unterrichtet die antragstellende Person im Anschluss an die Jurysitzung schriftlich über die Förderentscheidung. Eine ablehnende Förderentscheidung ist zu begründen.</p>	<p>§ 29 Förderungsverfahren (1) Die FFA unterrichtet die antragstellende Person im Anschluss an die Jurysitzung schriftlich über die Förderentscheidung. Eine ablehnende Förderentscheidung ist zu begründen. Auf Wunsch der antragstellenden Person kann die Ablehnung in einem ca. 10min Gespräch mit einem Jurymitglied mündlich begründet werden.</p>	<p>Die bisherige Praxis der schriftlichen Ablehnungen mit sehr allgemeinen Begründungen („fehlende Relevanz“, „überteuert“ etc.) hat nicht dazu geführt, die Spruchpraxis der Jury zu schärfen, anschließend zu kommunizieren und nachvollziehbarer zu machen. Und die Jurymitglieder werden i.d.R. von vielen der abgelehnten Bewerber:innen sowieso „kontaktiert“. Da ist es sinnvoller, dies offiziell allen zu ermöglichen. Diese Praxis hilft auch den Jurys, ihre Urteile nachvollziehbarer und besser begründet zu fällen.</p>
<p>§ 32 Barrierefreie Fassung (1) Förderungen für die Herstellung von Filmen dürfen nur gewährt werden, wenn alle Endfassungen des Films in barrierefreier Fassung hergestellt und der Film bis zur jeweiligen Erstauswertung auf allen Verwertungsstufen im Inland auch in der barrierefreien Fassung zugänglich gemacht wird. Die Pflichten zur Herstellung und Zugänglichmachung von barrierefreien Fassungen nach Satz 1 gelten bei Förderungen für den Verleih von Filmen entsprechend mit der Maßgabe, dass sie nur für die Verwertungsstufen zu erfüllen sind, für welche das Verleihunternehmen die Auswertungsrechte hat.</p>	<p>§ 32 Barrierefreie Fassung (1) Förderungen für die Herstellung von Filmen dürfen nur gewährt werden, wenn alle die Endfassungen des Films in barrierefreier Fassung hergestellt und der Film bis zur jeweiligen Erstauswertung auf allen Verwertungsstufen im Inland auch in der barrierefreien Fassung zugänglich gemacht wird. Die Pflichten zur Herstellung und Zugänglichmachung von barrierefreien Fassungen nach Satz 1 gelten bei Förderungen für den Verleih von Filmen entsprechend mit der Maßgabe, dass sie nur für die Verwertungsstufen zu erfüllen sind, für welche das Verleihunternehmen die Auswertungsrechte hat.</p>	<p>Die Endfassung des Films ist bei den hier angesprochenen Filmen immer die Kinofassung für den Kinostart im deutschen Kino.</p>
<p>§ 33 Angemessene Beschäftigungsbedingungen Bei mit Förderungen nach dieser Richtlinie herzustellenden Filmen muss die Vergütung des für die Produktion des Films beschäftigten Personals tarifvertraglich oder in Anlehnung an tarifvertragliche</p>	<p>§ 33 Angemessene Beschäftigungsbedingungen Bei mit Förderungen nach dieser Richtlinie herzustellenden Filmen muss die Vergütung des für die Produktion des Films beschäftigten Personals tarifvertraglich oder in Anlehnung an tarifvertragliche</p>	<p>KOMMENTAR: Diese begrüßenswerte Einführung der Tarifbindung, bzw. -nähe sollte in der Kommunikation gegenüber einreichenden Firmen und der Öffentlichkeit begleitet werden von einem klaren</p>

<p>Regelungen erfolgen. Für selbstständig Tätige muss die Vergütung entweder nach Gemeinsamen Vergütungsregeln erfolgen oder in Ermangelung solcher nach mindestens Tarifverträgen vergleichbaren Bedingungen.</p>	<p>Regelungen erfolgen. Für selbstständig Tätige muss die Vergütung entweder nach Gemeinsamen Vergütungsregeln erfolgen oder in Ermangelung solcher nach mindestens Tarifverträgen vergleichbaren Bedingungen.</p>	<p>Bekenntnis zum Kalkulationsrealismus. Vor allem im Dokumentarfilmbereich wird diese Regelung zu einer Anpassung der Budgets nach oben führen. Damit ist mit höheren Fördersummen und letztlich weniger geförderten Projekten zu rechnen. Dies sollte bei der Einführung der Richtlinien klar kommuniziert werden und in die Merkblätter aufgenommen werden.</p>
<p>§ 36 Widerspruch Gegen Entscheidungen der Förderjurs ist der Widerspruch statthaft. Über Widersprüche gegen Entscheidungen der Förderjurs entscheidet die jeweilige Förderjury in einer zukünftigen Sitzung. Entscheidungen über Widersprüche, mit denen die angegriffene Entscheidung ganz oder teilweise geändert wird, ergehen mit derselben Mehrheit, mit der die angegriffene Entscheidung zu treffen ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist der Widerspruch zurückzuweisen.</p>	<p>§ 36 Widerspruch Gegen Entscheidungen der Förderjurs ist der Widerspruch statthaft. Über Widersprüche gegen Entscheidungen der Förderjurs entscheidet die jeweilige Förderjury in einer zukünftigen Sitzung. Entscheidungen über Widersprüche, mit denen die angegriffene Entscheidung ganz oder teilweise geändert wird, ergehen mit derselben Mehrheit, mit der die angegriffene Entscheidung zu treffen ist getroffen wurde. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist der Widerspruch zurückzuweisen.</p>	<p>TYP0/KORREKTUR</p>

<p>Kapitel 2 Projektförderungen Abschnitt 1 Entwicklungsförderung Unterabschnitt 1 Allgemeine Vorschriften</p>		
<p>§ 38 Auswahl- und Förderungsverfahren (1) Die FFA kann die Anzahl der Anträge, die zu einer Sitzung der Förderjury zugelassen werden, begrenzen. Anträge, die aufgrund dieser zahlenmäßigen Begrenzung nicht mehr zugelassen wurden, können zu einer zukünftigen Sitzung erneut eingereicht werden.</p>	<p>§ 38 Auswahl- und Förderungsverfahren (1) Die FFA kann die Anzahl der Anträge, die zu einer Sitzung der Förderjury zugelassen werden, begrenzen. Anträge, die aufgrund dieser zahlenmäßigen Begrenzung nicht mehr zugelassen wurden, können zu einer zukünftigen Sitzung erneut eingereicht werden. (2) Mit dem Vorhaben darf grundsätzlich nicht vor Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Die FFA kann im Ausnahmefall auf Antrag einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn nach pflichtgemäßem Ermessen</p>	<p>Wir können den Sinn einer solchen Regelung nicht erkennen. Diese Regelung würde im Gegenteil zu einer großen Verunsicherung in der Branche führen, da damit für jede Sitzung ein mögliches „Windhundrennen“ eröffnet ist. Unklar ist, nach welchen Kriterien ab wann nicht mehr „zugelassen“ werden kann.</p>

	<p>unter Berücksichtigung der zu § 44 BHO erlassenen Verwaltungsvorschriften zustimmen.</p> <p>(3) Für Dokumentarfilme wird gemäß §40(3), §41(2) und §47 ein vorzeitiger Drehbeginn erlaubt.</p>	<p>Dokumentarfilmdreh kann nicht mit einem Spielfilmdreh verglichen werden. Dreharbeiten sind fundamentaler Bestandteil jeder Entwicklung und meist auch der Finanzierung. (siehe auch: Begründung §40)</p>
<p>Unterabschnitt 2 Treatment- und Drehbuchförderung</p>		
<p>§ 40 Höhe der Treatmentförderung</p> <p>(1) Zur Erstellung von Treatments oder einer vergleichbaren Darstellung mit künstlerischer Qualität für programmfüllende Spiel- oder Dokumentarfilme können Förderungen von bis zu 15.000 Euro zur Deckung des Lebensunterhaltes der Autorin oder des Autors vergeben werden.</p>	<p>§ 40 Höhe der Treatmentförderung</p> <p>(1) Zur Erstellung von Treatments oder einer vergleichbaren Darstellung mit künstlerischer Qualität für programmfüllende Spiel- oder DokumentarKinderfilme können Förderungen von bis zu 15.000 Euro zur Deckung des Lebensunterhaltes der Autorin oder des Autors vergeben werden.</p> <p>(3) Zur Erstellung einer einfachen Projektbeschreibung für programmfüllende Dokumentarfilme können Förderungen auf Grundlage einer Projektskizze zur Deckung des Lebensunterhaltes der Autorin oder des Autors, zur Protagonistensuche und ggf. zur Materialsicherung in Höhe von bis zu 15.000 € vergeben werden.</p>	<p>Die gleichgeschaltete Entwicklungsförderung für Spiel- und Dokumentarfilme unter Weglassung einer Entwicklungsstufe (Drehbuchförderung §41) für Dokumentarfilme ist schon lange nicht mehr zeitgemäß und widerspricht der Praxis, wie Dokumentarfilme entwickelt und hergestellt werden. Dokumentarfilme entstehen anders als Spielfilme nicht auf der Grundlage eines Drehbuchs, sondern in einer konstanten Annäherung an das Thema und seine Umsetzungsformen. So werden z.B. Drehtage nicht mehr mit einem klaren Drehstart in anschließenden festgelegten Drehblöcken geleistet. Die AG DOK hat dazu bereits beim Beginn dieser Reform vor einem Jahr ein Konzept vorgestellt, das nun in den diesbezüglichen Richtlinien umgesetzt werden sollte. Es liegt dieser Stellungnahme noch einmal bei. Diesbezügliche Änderungsvorschläge sind hier in den entsprechenden Paragraphen §40, §41, §47 eingefügt.</p>
<p>§ 41 Höhe der Drehbuchförderung</p> <p>(1) Für die Entwicklung von Drehbüchern mit künstlerischer Qualität für programmfüllende Spielfilme können Förderungen von bis zu 40.000 Euro zur Deckung des Lebensunterhaltes der Autorin oder des Autors vergeben werden.</p> <p>(2) Die Förderung umfasst eine Grundförderung von bis zu 20.000 Euro, mit der eine erste Drehbuchfassung erstellt wird, und eine sich daran anschließende Fortentwicklungsförderung von bis zu weiteren 20.000 Euro.</p>	<p>§ 41 Höhe der Drehbuchförderung</p> <p>(1) Für die Entwicklung von Drehbüchern und ausführlichen Projektdarstellungen für Dokumentarfilme mit künstlerischer Qualität für programmfüllende Spielfilme-, Kinder- und Dokumentarfilme können Förderungen von bis zu 40.000 Euro zur Deckung des Lebensunterhaltes der Autorin oder des Autors vergeben werden.</p> <p>(2) Die Förderung umfasst eine Grundförderung von bis zu 20.000 Euro, mit der eine erste Drehbuchfassung, bzw. ausführliche</p>	<p>Die zweite Stufe der Drehbuchförderung nach der Treatmentförderung ist für Dokumentarfilme genauso wichtig, wie für Spiel- und Kinderfilme. Im Fall des Dokumentarfilms entstehen keine Drehbücher sondern ausführliche Projektdarstellungen, die in der Entwicklung, vor allem auch in der Finanzierung benötigt werden. Siehe auch hierzu das beigelegte Konzept der AG DOK.</p>

	<p>Projektdarstellung (Dokumentarfilm) erstellt wird, und eine sich daran anschließende Fortentwicklungsförderung von bis zu weiteren 20.000 Euro. Die Förderung der ersten ausführlichen Projektdarstellung für Dokumentarfilme und der Fortentwicklungsförderung für Dokumentarfilme kann auch erste Dreharbeiten für den geplanten Film umfassen.</p> <p>(3) Die Fortentwicklungsförderung wird nur gewährt, wenn die Autorin oder der Autor im Anschluss an die Abnahme der ersten Buchfassung, bzw. der ersten ausführlichen Projektbeschreibung (Dokumentarfilm) glaubhaft machen kann, dass ein Hersteller ernsthaft die Verfilmung des Drehbuches, bzw. der ersten ausführlichen Projektbeschreibung (Dokumentarfilm) beabsichtigt und bereit ist, mindestens 10.000 Euro in eine über diese Maßnahme hinausgehende Projektentwicklung einzubringen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die Vorlage einer entsprechenden Vereinbarung zwischen der Autorin oder dem Autor und dem Hersteller.</p>	
<p>§ 43 Antragsberechtigung (1) Antragsberechtigt ist die Autorin oder der Autor. Die antragstellende Person muss vor Antragsstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> - mindestens ein Drehbuch für einen programmfüllenden Spielfilm oder Treatment für einen Dokumentarfilm entwickelt haben, das zur Produktion und Auswertung in Deutschland oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem gleichgestellten Staat gelangt ist oder - ein Theaterstück, Roman oder anderes langes literarisches Erzeugnis außerhalb des Selbstverlages veröffentlicht haben oder - für ein Kurz- oder Langfilmdrehbuch mit einem bedeutsamen Preis nominiert oder ausgezeichnet worden sein. 	<p>§ 43 Antragsberechtigung (1) Antragsberechtigt ist die Autorin oder der Autor. Die antragstellende Person muss vor Antragsstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> - mindestens ein Drehbuch für einen programmfüllenden Spiel- oder Kinderfilm oder ein Treatment für einen Dokumentarfilm entwickelt haben, das zur Produktion und Auswertung in Deutschland oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem gleichgestellten Staat gelangt ist oder - ein Theaterstück, Roman oder anderes langes literarisches Erzeugnis außerhalb des Selbstverlages veröffentlicht haben oder - für ein Kurz- oder Langfilmdrehbuch mit einem bedeutsamen-Preis nominiert oder ausgezeichnet worden sein. 	<p>Unscharf, was ist ein ‚bedeutsamer‘ Preis?</p>
<p>§ 44 Förderungsverfahren, zweckentsprechende Verwendung (3) Der Verwendungszweck ist erfüllt</p>	<p>§ 44 Förderungsverfahren, zweckentsprechende Verwendung (3) Der Verwendungszweck ist erfüllt</p>	

<p>- im Rahmen der Treatmentförderung bei Abnahme einer finalen Fassung des Treatments, - im Rahmen der Grundförderung der Drehbuchförderung bei Abnahme der ersten Drehbuchfassung - und im Rahmen der Fortentwicklungsförderung der Drehbuchförderung bei Abnahme einer produktionsreifen Drehbuchfassung, - die im Wesentlichen dem skizzierten Vorhaben und erwarteten Umfang entspricht.</p>	<p>- im Rahmen der Treatmentförderung bei Abnahme einer finalen Fassung des Treatments, - im Rahmen der Grundförderung der Drehbuchförderung bei Abnahme der ersten Drehbuchfassung, bzw. der einfachen Projektbeschreibung (Dokumentarfilm) - und im Rahmen der Fortentwicklungsförderung der Drehbuchförderung bei Abnahme einer produktionsreifen Drehbuchfassung, bzw. ausführlichen Projektdarstellung (Dokumentarfilm) - die im Wesentlichen dem skizzierten Vorhaben und erwarteten Umfang entspricht.</p>	
<p>Unterabschnitt 3 Projektentwicklungsförderung</p>		
<p>§ 46 Förderung, Förderziel (1) Die FFA kann auf Antrag Förderungen für Maßnahmen der Stoffbeschaffung, der Drehbuchbeschaffung und -entwicklung oder sonstige produktionsvorbereitende Maßnahmen für die Herstellung eines programmfüllenden Spiel- oder Dokumentarfilmes gewähren. (2) Sonstige Vorbereitungsmaßnahmen für die Herstellung eines programmfüllenden Spiel- oder Dokumentarfilmes müssen eine erhebliche deutsche kulturelle Prägung im Sinne des § 3 Abs. 3 Ziff. 1 - 3 aufweisen.</p>	<p>§ 46 Förderung, Förderziel (1) Die FFA kann auf Antrag Förderungen für Maßnahmen der Stoffbeschaffung, der Drehbuchbeschaffung und -entwicklung oder sonstige produktionsvorbereitende Maßnahmen für die Herstellung eines programmfüllenden Spiel-, Kinder- oder Dokumentarfilmes gewähren. (2) Sonstige Vorbereitungsmaßnahmen für die Herstellung eines programmfüllenden Spiel-, Kinder oder Dokumentarfilmes müssen eine erhebliche deutsche kulturelle Prägung im Sinne des § 3 Abs. 3 Ziff. 1 - 3 aufweisen.</p>	
<p>§ 47 Höhe der Projektentwicklungsförderung Für Maßnahmen der Stoffbeschaffung, der Drehbuchbeschaffung oder -entwicklung oder sonstige produktionsvorbereitende Maßnahmen für die Herstellung eines programmfüllenden Spiel- oder Dokumentarfilmes können Förderungen von bis zu 100.000 Euro gewährt werden.</p>	<p>§ 47 Höhe der Projektentwicklungsförderung Für Maßnahmen der Stoffbeschaffung, der Drehbuchbeschaffung oder -entwicklung oder sonstige produktionsvorbereitende Maßnahmen für die Herstellung eines programmfüllenden Spiel-, Kinder oder Dokumentarfilmes können Förderungen von bis zu 100.000 Euro gewährt werden. Projektentwicklungsförderung für Dokumentarfilme kann für die Herstellung materialsichernden Drehmaterials und filmischer Materialien, wie Trailern verwendet werden.</p>	

Abschnitt 2
Produktionsförderung

Unterabschnitt 1
Allgemeine Fördervoraussetzungen

<p>§ 51 Förderungen (1) Die FFA kann für die Herstellung herausragender programmfüllender Spiel- und Dokumentarfilmvorhaben sowie Kurzfilme Produktionsförderung nach Maßgabe dieser Richtlinie gewähren. Die Förderung schließt auch Kinder-, Animations- und Experimentalfilme sowie hybride Formen ein. Kinderfilme sollen in angemessenen Umfang gefördert werden.</p>	<p>§ 51 Förderungen (1) Die FFA kann für die Herstellung herausragender programmfüllender Spiel-, Kinder- und Dokumentarfilmvorhaben sowie Kurzfilme Produktionsförderung nach Maßgabe dieser Richtlinie gewähren. Die Förderung schließt auch Kinder-, Animations- und Experimentalfilme sowie hybride Formen ein. Kinderfilme sollen in angemessenen Umfang gefördert werden.</p>	
<p>§ 52 Auswahlkriterien, erhebliche deutsche kulturelle Prägung Hinsichtlich programmfüllender Spiel- und Dokumentarfilme werden bei der Auswahl neben dem Kriterium der künstlerischen Qualität unter anderem die Realisierbarkeit des Vorhabens innerhalb eines angemessenen Zeitraums sowie die zu erwartende Verbreitung des Films, insbesondere bei der Festival- und Kinoauswertung, berücksichtigt. Auch Art und Umfang des Eigenanteils können hierbei berücksichtigt werden. Die Auswahl kann auch Filmvorhaben von qualifizierten Filmschaffenden aus dem Bereich Nachwuchs umfassen, sofern diese in einem professionellen Produktionsumfeld realisiert werden. Projekte, die mit Mitteln von Hochschulen - zum Beispiel als Übungs- oder Abschlussfilme - finanziert werden sollen, können nicht gefördert werden.</p>	<p>§ 52 Auswahlkriterien, erhebliche deutsche kulturelle Prägung Hinsichtlich programmfüllender Spiel-, Kinder-, und Dokumentarfilme werden bei der Auswahl neben dem Kriterium der künstlerischen Qualität unter anderem die Realisierbarkeit des Vorhabens innerhalb eines angemessenen Zeitraums sowie die zu erwartende Verbreitung des Films, insbesondere bei der Festival- und Kinoauswertung, berücksichtigt. Auch Art und Umfang des Eigenanteils können hierbei berücksichtigt werden. Die Auswahl kann auch Filmvorhaben von qualifizierten Filmschaffenden aus dem Bereich Nachwuchs umfassen, sofern diese in einem professionellen Produktionsumfeld realisiert werden. Projekte, die mit Mitteln von Hochschulen - zum Beispiel als Übungs- oder Abschlussfilme - finanziert werden sollen, können nicht gefördert werden.</p>	
<p>§ 53 Antragsberechtigung (1) Antragsberechtigt ist der Hersteller, soweit die Antragsvoraussetzungen des Kuratoriums junger deutscher Film nicht erfüllt sind.</p>	<p>§ 53 Antragsberechtigung (1) Antragsberechtigt ist der Hersteller, soweit die Antragsvoraussetzungen des Kuratoriums junger deutscher Film nicht erfüllt sind.</p>	<p>KOMMENTAR: Die Richtlinie verweist in (1) auf die „Antragsvoraussetzungen des Kuratoriums junger deutscher Film“. Diese Richtlinie liegt jedoch noch nicht vor. Wichtig ist, dass beide Richtlinien ineinandergreifen, um den Talentfilm für die Zukunft gut aufzustellen, aber auch, um eine Doppelbeantragung zu verhindern.</p>

<p>§ 54 Förderverfahren, keine Förderung nach Drehbeginn (2) Mit den Dreh- oder Animationsarbeiten darf erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Als Drehbeginn gilt der erste reelle oder virtuelle Drehtag.</p>	<p>§ 54 Förderverfahren, keine Förderung nach Drehbeginn (2) Mit den Dreh- oder Animationsarbeiten darf bei Spiel- und Kinderfilmen erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Als Drehbeginn gilt der erste reelle oder virtuelle Drehtag. Der Drehbeginn für Dokumentarfilme kann bereits während der Entwicklung erfolgen.</p>	<p>Drehbeginn bei Dokumentarfilm ist nicht dasselbe wie beim Spielfilm. „Dreharbeiten“ können bei Dokumentarfilmen mit geringem finanziellen Einsatz bereits durch 1-2 Person stattfinden. Und sie können notwendig werden durch die angestrebte reale Erzählung, bzw. z.B. notwendig sein, um zu prüfen, ob eine reale Person überhaupt filmfähig ist. Die Anwendung von Spielfilm-Regeln für Dokumentarfilm führt zur Verschiebung der Möglichkeit, laufend am Film zu arbeiten und führt zur Bestrafung von Innovations- und Risiko-Bereitschaft der dokumentarischen Filmschaffenden.</p>
<p>§ 58 Auszahlung in Raten (4) Die zuerkannten Beträge sollen in der Regel für programmfüllende Filme in folgenden Raten ausbezahlt: - bis zu 40 Prozent bei Beginn der Dreharbeiten; - bis zu 30 Prozent bei Drehmitte; - bis zu 20 Prozent bei Rohschnitt und - 10 Prozent nach Prüfung der Herstellungskosten des Films, sobald der Film eine Freigabe und Kennzeichnung gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 1, 2 oder 3 des Jugendschutzgesetzes erhalten hat und nach Vorlage einer Ansichtskopie ausgezahlt. - Sollte der geförderten Person die alsbaldige Verwendung im Sinne von Absatz 3 bei Abruf der Raten nach Satz 1 nicht möglich sein, kann sie die zuerkannten Beträge in maximal 6 Raten bedarfsgerecht abrufen.</p>	<p>§ 58 Auszahlung in Raten (4) Die zuerkannten Beträge sollen in der Regel für programmfüllende Filme in folgenden Raten ausbezahlt: - bis zu 40 75 Prozent bei Beginn der Dreharbeiten; - bis zu 30 Prozent bei Drehmitte; - bis zu 20 15 Prozent bei Rohschnitt und - 10 Prozent nach Prüfung der Herstellungskosten des Films, sobald der Film eine Freigabe und Kennzeichnung gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 1, 2 oder 3 des Jugendschutzgesetzes erhalten hat und nach Vorlage einer Ansichtskopie ausgezahlt. - Sollte der geförderten Person die alsbaldige Verwendung im Sinne von Absatz 3 bei Abruf der Raten nach Satz 1 nicht möglich sein, kann sie die zuerkannten Beträge in maximal 6 Raten bedarfsgerecht abrufen.</p>	<p>Die im Rahmen der FFA-Förderung eingeführten 3-maligen Ratenzahlungen haben sich bewährt und führen auf Seiten der Produktionsfirmen und der FFA selbst zu weniger bürokratischem Aufwand als eine Regelung mit 4 Ratenzahlungen.</p>
<p>§ 66 Ökologisch nachhaltige Herstellung von Filmen Förderungen für die Herstellung programmfüllender Spiel- und Dokumentarfilme sowie Kurzfilme werden nur gewährt, wenn bei der Herstellung des Films wirksame Maßnahmen zur Förderung der ökologischen Nachhaltigkeit getroffen werden. Dies ist anzunehmen, wenn die dieser Richtlinie als</p>	<p>§ 66 Ökologisch nachhaltige Herstellung von Filmen Förderungen für die Herstellung programmfüllender Spiel-, Kinder- und Dokumentarfilme sowie Kurzfilme werden nur gewährt, wenn bei der Herstellung des Films wirksame Maßnahmen zur Förderung der ökologischen Nachhaltigkeit getroffen werden. Dies ist anzunehmen, wenn die dieser Richtlinie als</p>	

Anlage 2 beigefügten ökologischen Standards erfüllt werden.	Anlage 2 beigefügten ökologischen Standards erfüllt werden. Diese gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung.	Die als Anlage beigefügten Standards könnten schnell veralten.
Unterabschnitt 2 Produktionsförderung für programmfüllende Spiel- und Dokumentarfilme		
§ 67 Förderung, Mindestförderquote für programmfüllende Spielfilme (1) Für die Herstellung programmfüllender Spielfilme können Förderungen von bis zu 1.000.000 Euro vergeben werden. (2) Die Förderung richtet sich grundsätzlich an Filmvorhaben mit Gesamtherstellungskosten bis zu 6.000.000 Euro. In begründeten Fällen können Animationsfilme mit höheren Gesamtherstellungskosten berücksichtigt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen können weitere Filme mit höheren Gesamtherstellungskosten berücksichtigt werden. (3) Für die jurybasierte Filmförderung kann die FFA im Einvernehmen mit der BKM Mindestförderquoten festlegen.	§ 67 Förderung, Mindestförderquote für programmfüllende Spiel- und Kinderfilme (1) Für die Herstellung programmfüllender Spiel- und Kinder filme können Förderungen von bis zu 1.000.000 Euro vergeben werden. (2) Die Förderung richtet sich grundsätzlich an Filmvorhaben mit Gesamtherstellungskosten bis zu 6.000.000 Euro. In begründeten Fällen können Animationsfilme mit höheren Gesamtherstellungskosten berücksichtigt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen können weitere Filme mit höheren Gesamtherstellungskosten berücksichtigt werden. (3) Für die jurybasierte Filmförderung kann die FFA im Einvernehmen mit der BKM Mindestförderquoten festlegen. (3) Für die jurybasierte Filmförderung für programmfüllende Spiel- und Kinderfilme wird eine Mindestförderquote von 25% bis maximal der unter (1) genannten Höchstförderung festgelegt.	Die Mindestförderquote ist ein zentrales Instrument im Zusammenhang der gesamten Reform, um die Finanzierung von künstlerischen Filmen in Zukunft zu vereinfachen. Sie sollte mit den Richtlinien eingeführt werden.
§ 68 Förderung für programmfüllende Dokumentarfilme (1) Für die Herstellung programmfüllender Dokumentarfilme können Förderungen von bis zu 500.000 Euro, in begründeten Ausnahmefällen unter Berücksichtigung der besonderen künstlerischen Qualität des Vorhabens und des Finanzbedarfs bis zu 1.000.000 Euro vergeben werden. (2) Die Förderung richtet sich grundsätzlich an Filmvorhaben mit Gesamtherstellungskosten bis zu 5.000.000 Euro.	§ 68 Förderung für programmfüllende Dokumentarfilme (1) Für die Herstellung programmfüllender Dokumentarfilme können Förderungen von bis zu 500.000 Euro, in begründeten Ausnahmefällen unter Berücksichtigung der besonderen künstlerischen Qualität des Vorhabens und des Finanzbedarfs bis zu 1.000.000 Euro vergeben werden. (2) Die Förderung richtet sich grundsätzlich an Filmvorhaben mit Gesamtherstellungskosten bis zu 5.000.000 Euro. (3) Für die jurybasierte Filmförderung für programmfüllende Dokumentarfilme wird eine Mindestförderquote von 25% bis maximal der unter (1) genannten Höchstförderung festgelegt.	Dokumentarfilm war zwar unter § 67 (3) mit gemeint, aber wenn es eine festgeschriebene Mindestförderquote statt einer Möglichkeit dazu geben soll, wie hier gefordert, macht eine Klarstellung hier Sinn.

Unterabschnitt 3
Produktionsförderung für Kurzfilme

Abschnitt 3
Verleihförderung

<p>§ 71 Förderung (2) Förderung richtet sich grundsätzlich an Filme mit Verleihvorkosten in Höhe von bis zu 600.000 Euro. Satz 1 gilt nicht für Filme, die in der jurybasierten Produktionsförderung gefördert wurden.</p>	<p>§ 71 Förderung (2) Förderung richtet sich grundsätzlich an Filme mit Verleihvorkosten in Höhe von bis zu 600.000 Euro. Satz 1 gilt nicht für Filme, die in der jurybasierten Produktionsförderung oder der Talentfilm-Produktionsförderung des Kuratorium junger deutscher Film gefördert wurden.</p>	<p>Da die Richtlinien und die finanzielle Ausstattung der mit den Ländern zusammen geplanten TALENTFILMFÖRDERUNG beim KjdF noch nicht bekannt sind, wird hier nochmal darauf hingewiesen, dass die Talentfilmförderung mit eigener Entwicklungsförderung, Herstellungsförderung und Verleihförderung ausgestattet werden sollte.</p>
<p>§ 72 Antragstellung und Förderungsverfahren (1) Antragsberechtigt sind gewerbliche Verleihunternehmen. In begründeten Ausnahmefällen können auch Auswertungen im Eigenverleih des Herstellers gefördert werden. (4) Mit der Umsetzung des Verleihkonzeptes darf erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Die FFA kann im Ausnahmefall auf Antrag des Verleihs einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der zu § 44 BHO erlassenen Verwaltungsvorschriften zustimmen. Kosten, die vor dem Bewilligungszeitraum entstehen, dürfen dann als zuwendungsfähig berücksichtigt werden, sofern und soweit sie zur Vorbereitung der Antragsstellung und Maßnahme erforderlich sind und nicht einer abgrenzbaren vorbereitenden Maßnahme zuzuordnen sind.</p>	<p>§ 72 Antragstellung und Förderungsverfahren (1) Antragsberechtigt sind gewerbliche Verleihunternehmen. In begründeten Ausnahmefällen können Es können auch Auswertungen im Eigenverleih des Herstellers gefördert werden. (4) Mit der Umsetzung des Verleihkonzeptes darf erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Davon ausgenommen sind Aktivitäten des sogenannten „impact-producing“, die gerade mit Drehbeginn Verleihaktivitäten beginnen. Die FFA kann im Ausnahmefall auf Antrag des Verleihs einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der zu § 44 BHO erlassenen Verwaltungsvorschriften zustimmen. Kosten, die vor dem Bewilligungszeitraum entstehen, dürfen dann als zuwendungsfähig berücksichtigt werden, sofern und soweit sie zur Vorbereitung der Antragsstellung und Maßnahme erforderlich sind und nicht einer abgrenzbaren vorbereitenden Maßnahme zuzuordnen sind.</p>	<p>Die Praxis des Eigenverleihs nimmt besonders im Bereich des künstlerischen Spiel- und Dokumentarfilms immer größeren Raum ein und führt zunehmend zu Erfolgen in diesem Bereich, die denen der reinen Verleihfirmen entsprechen. Vor allem im Bereich des Dokumentarfilms werden seit Jahren Verleihmaßnahmen als Aktivitäten während der Projektentwicklung und der Herstellung durchgeführt, hierfür sollte ggf. Verleihförderung eingesetzt werden können.</p>